

§ 1

Name , Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen: „VerBund e.V.“ – Verein zur Förderung von Natur, Umwelt und des sinnvollen Umganges mit Energie in Geseke und Umgebung.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Geseke und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- I. Der Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege von Natur und naturgemäßer Umwelt zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturbedingten Einheit von Leben und Umwelt.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaften, des Biotopverbundes, sowie des Einsatzes regenerativer Energiegewinnungsanlagen und rationeller Energieverwendung.
- III. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Planungen und Projekte im Sinne dieser Satzung durchführen, betreiben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Begründung zur Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Bei Aufrechterhaltung des Aufnahmeantrages trotz Ablehnung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.
- II. Der Verein besteht aus Einzel- und korporativen Mitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Korporative Mitglieder können Vereine und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsorganisationen und ähnliche Zusammenschlüsse sein. Die Mitglieder müssen sich zu den Vereinszielen bekennen.

III. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Der schriftliche Antrag auf Austritt muss dem Vorstand spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Mitglieder, die sich den Interessen des Vereines zuwider verhalten, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Angelegenheiten des Vereins an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben.

II. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Zu diesem Zweck wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich zu zahlen ist und dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Fachbeirat
- die Arbeitskreise.

§ 7

Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntgabe in der Ortszeitung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

II. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Ein sofortiger Beschluss über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.

III. Die Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

IV. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
5. Wahl des Vorstandes, der Fachbeiräte und der Kassenprüfer,
6. Festsetzung der Beiträge,
7. Beratung von Anträgen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 8

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein, Ausschluss von Mitgliedern und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall. Er entscheidet ferner über die Durchführung der Aufgaben des Vereins nach § 2 der Satzung, sowie über die Verwendung der Einnahmen und verfügt über die eingenommenen Beträge.
- V. Zu den Vorstandssitzungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende die Vorstandsmitglieder und Fachbeiräte in geeigneter Weise eine Woche vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen können Vorstandssitzungen ausnahmsweise ohne Ladungsfrist einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke eine Geschäftsordnung. Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern die einzelne Fachgebiete repräsentieren und die zugehörigen Arbeitskreise leiten.
Der Fachbeirat nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11

Arbeitskreise

Jedes Mitglied hat das Recht sich an einem oder mehreren Arbeitskreisen zu beteiligen. Die Arbeitskreise leisten die Vereinsarbeit in ihrem jeweiligen Fachgebiet und bereiten die Beschlüsse des Vorstandes auf der sach- und fachlichen Ebene vor. Anträge der Arbeitskreise werden von den Fachbeiräten im Vorstand eingebracht.

§ 12

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

- I. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Sitzungen der Arbeitskreise werden vom jeweiligen Fachbeirat geleitet, bei dessen Verhinderung übernimmt das an Lebensalter älteste Arbeitskreismitglied die Leitung.
- II. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Satz 2 entfällt
- III. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geseke, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 17.11.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geseke, den 17.11.2010